

## Begutachtungsentwurf

### Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 80 lautet „Allgemeine Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz“.

b) Nach dem Eintrag „§ 80a Niedrigstenergiegebäude“ werden folgende Zeilen eingefügt:

- „§ 80b Hocheffiziente alternative Systeme (Alternativenprüfung) und Errichtung erneuerbarer Energieträger
- § 80c Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei Feuerungsanlagen
- § 80d Gebäudetechnische Systeme
- § 80e Installation selbstregulierender Einrichtungen
- § 80f Installation von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“

c) Die Überschrift des VIII. Abschnittes des I. Teiles des II. Hauptstückes lautet: „Konkretisierung der bautechnischen Anforderungen“.

d) Der Eintrag zu § 82 lautet „Verordnung der Landesregierung“.

e) Der Eintrag zu § 92a lautet „Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“.

f) Der Eintrag zum VI. Abschnitt des II. Teils des II. Hauptstücks lautet „(entfallen)“.

g) Nach dem Eintrag „§ 119r Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 11/2020“ wird die Zeile „§ 119s Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...]“ eingefügt.

2. § 4 Z 25 lautet:

„25. **Energieausweis:** ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes; die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken;“

3. Nach § 4 Z 25a wird folgende Z 25b eingefügt:

„25b. **Fernwärme oder Fernkälte:** die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder-kälte;“

4. Nach § 4 Z 31a wird folgende Z 31b eingefügt:

„31b. **gebäudetechnische Systeme:** die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

5. § 4 Z 41 entfällt.

6. Nach § 4 Z 42 werden folgende Z 42a und Z 42b eingefügt:

„42a. **Kraft-Wärme-Kopplung:** die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;

42b. **Ladepunkt:** eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit entweder nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeugs ausgetauscht werden kann; eine Elektro-Ladestation enthält mindestens einen Ladepunkt;“

7. Nach § 4 Z 53 wird folgende Z 53a eingefügt:

„53a. **öffentlich zugänglicher Abstellplatz für Kraftfahrzeuge:** eine Abstellfläche für Kraftfahrzeuge, die für die Allgemeinheit bereitgestellt wird;“

8. Nach § 4 Z 57 wird folgende Z 57a eingefügt:

„57a. **System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung:** ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann;“

9. Nach § 4 Z 60 werden folgende Z 60a und Z 60b eingefügt:

„60a. **Wärmeerzeuger:** der Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme erzeugt:

a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise in einem Heizkessel;

b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;

c) Wärmegewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft oder aus einer Wasser- oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe;

60b. **Wärmepumpe:** eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, die/das die Wärmeenergie der natürlichen Umgebung (Luft, Wasser oder Boden) auf Gebäude oder industrielle Anlagen überträgt, indem sie/es den natürlichen Wärmestrom so umkehrt, dass dieser von einem Ort tieferer Temperatur zu einem Ort höherer Temperatur fließt. Bei reversiblen Wärmepumpen kann auch die Wärme von dem Gebäude an die natürliche Umgebung abgegeben werden;“

10. In § 6 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „des § 1 Abs. 1 Z 8 der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2015 – StBTV 2015, LGBl. Nr. 115/2015,“ durch die Wortfolge „nach der gemäß § 82 zu erlassenden Verordnung“ ersetzt und am Ende ein Beistrich gesetzt.

11. Am Ende des § 6 Abs. 2 Z 4 wird ein Beistrich gesetzt.

12. In § 19 Z 4, § 20 Z 2 lit. h und § 21 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „Nennheizleistung“ durch das Wort „Nennwärmeleistung“ ersetzt.

13. In § 19 Z 5, § 20 Z 2 lit. k und § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o wird das Wort „Kollektorleistung“ durch das Wort „Brutto-Fläche“ und die Wortfolge „50 kW<sub>p</sub> (Kilowatt Peak)“ durch die Zahl- und Flächenangabe „400 m<sup>2</sup>“ ersetzt.

14. § 19 Z 6 lautet:

„6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen mit einer Lagermenge über 25 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l;“

15. In § 19 Z 7 und § 20 Z 4 wird die Wortfolge „Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen“ durch die Wortfolge „Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen“ ersetzt.

16. In § 20 Z 2 lit. g wird die Wortfolge „jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m“ durch die Wortfolge „wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt“ ersetzt.

17. § 21 Abs. 1 Z 4a lautet:

„4a. die Verwendung von Gerüsten und Netzen zu Werbezwecken für die Dauer der Fassadenherstellung und -sanierung bis spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung dieser Maßnahmen;“

18. In § 21 Abs. 1 Z 5 und § 33 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016“ durch die Wortfolge „Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2020“ ersetzt.

19. § 21 Abs. 1 Z 5a lautet:

„5a. Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2020 vorliegen;“

20. § 21 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle bei bestehenden Gebäuden, sofern es sich nicht um größere Renovierungen handelt, sowie die geringfügigen Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern oder die Fassadenfärbelungen.“

21. In § 23 Abs. 1 Z 1 zweiter Spiegelstrich wird im Klammersausdruck vor dem Wort „Stellplätze“ die Wortfolge „im Fall des § 92a für Abstellplätze die Darstellung der Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,“ eingefügt.

22. In § 23 Abs. 1 Z 8 lit. c wird der Ausdruck „§ 80 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 80b Abs. 1“ ersetzt.

23. Dem § 23 Abs. 1 Z 8 wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Berechnung gemäß § 80b Abs. 2 Z 1 und 2 in überprüfbarer Form;“

24. In § 33 Abs. 2 Z 2 vierter Spiegelstrich wird nach dem Beistrich die Wortfolge „oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,“ angefügt.

25. In § 76 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 1 und Z 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 1, 2 und 5“ ersetzt.

26. Die Überschrift des § 80 lautet:

**„Allgemeine Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz“**

27. § 80 Abs. 3 bis 6 entfallen.

28. Nach § 80a werden folgende §§ 80b, 80c, 80d, 80e und 80f eingefügt:

### **„§ 80b**

#### **Hocheffiziente alternative Systeme (Alternativenprüfung) und Errichtung erneuerbarer Energieträger**

(1) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den nachstehend angeführten, sofern verfügbar, berücksichtigt und dokumentiert werden. Hocheffiziente alternative Systeme sind jedenfalls:

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
2. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
3. Fern-/Nahwärme oder -kälte, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt, und
4. Wärmepumpen.

(2) Unabhängig von der Regelung gemäß Abs. 1 gilt:

1. Bei Neubauten im Sinn des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> sind auf den Gebäudeoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz solare Energieträger zu errichten; dabei sind je 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> oder solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 2 m<sup>2</sup> anzubringen. Bei der Berechnung wird die Brutto-Fläche solarthermischer Anlagen gemäß Z 3 lit. a angerechnet.
2. Bei Neubauten von Wohngebäuden mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> sind auf den Gebäudeoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen auf dem Bauplatz solare Energieträger zu errichten; dabei sind je 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-

Grundfläche Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> oder solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> anzubringen. Bei der Berechnung wird die Brutto-Fläche solarthermischer Anlagen gemäß Z 3 lit. a angerechnet.

3. Bei Neubauten von Wohngebäuden hat die Warmwasserbereitung
- a) unter Verwendung solarthermischer Anlagen oder direkt aus anderen erneuerbaren Energieträgern, sofern deren Einsatz jeweils nicht wirtschaftlich unzumutbar ist, oder
  - b) über eine Fernwärmeversorgung aus erneuerbaren Energieträgern oder
  - c) unter Verwendung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, wenn diese ganzjährig verfügbar ist,
- zu erfolgen.

Die Verpflichtung nach Z 1 bis 3 entfällt, wenn eine erforderliche Bewilligung zur Errichtung von solarthermischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen nach dem Ortsbildgesetz 1977 oder dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 sonst nicht erteilt werden kann oder die durchschnittliche Jahressumme der Solarstrahlung auf die ebene Fläche einen Wert von 900 kWh/m<sup>2</sup> am Standort unterschreitet.

### **§ 80c**

#### **Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei Feuerungsanlagen**

(1) Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige fossile und feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas unzulässig.

(2) Bei einer bestehenden Feuerungsanlage ist der Austausch des Heizkessels durch einen Heizkessel, der den Einsatz von flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen sowie fossilem Flüssiggas ermöglicht, unzulässig. Davon ausgenommen ist der Austausch des Brenners und von Steuereinrichtungen.

(3) Das Austauschverbot des Abs. 2 gilt nicht

1. bei Vorliegen einer unzumutbar langen Unterbrechung der Gebäudekonditionierung oder Warmwasserbereitung ausschließlich für die Dauer des unzumutbaren Zustandes zur Errichtung eines Notkessels oder
2. für Heizkessel, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben und ausschließlich als betrieblich erforderliche Ausfallsreserve eingesetzt werden.

### **§ 80d**

#### **Gebäudetechnische Systeme**

(1) Gebäudetechnische Systeme sind in Neubauten nach den Regeln der Technik so zu planen und zu errichten, dass eine optimale Energienutzung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes gewährleistet wird. Dasselbe gilt für gebäudetechnische Systeme in bestehenden Gebäuden, sofern gebäudetechnische Systeme errichtet, geändert oder ausgetauscht werden. Die in der Verordnung nach § 82 festgelegten Systemanforderungen betreffend Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung der gebäudetechnischen Systeme sind einzuhalten, sofern die technischen und funktionellen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind.

(2) Bei Errichtung, Änderung oder Austausch eines gebäudetechnischen Systems ist die Gesamtenergieeffizienz des veränderten Teils oder, sofern relevant, des gesamten veränderten Systems durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten für das einschlägige Fachgebiet oder einer akkreditierten Stelle zu bewerten. Als relevant gilt, wenn

1. ein neues gebäudetechnisches System installiert wird oder
2. das gesamte gebäudetechnische System ausgetauscht wird oder
3. ein Teil oder mehrere Teile eines gebäudetechnischen Systems geändert wird/werden, der/die die Gesamtenergieeffizienz dieses Systems wesentlich beeinflussen kann/können.

(3) Ausgenommen von der Bewertung gemäß Abs. 2 sind Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie der Austausch einer kleineren Systemkomponente.

(4) Die Ergebnisse dieser Bewertung gemäß Abs. 2 sind zu dokumentieren und dem Eigentümer des Gebäudes zu übermitteln, sodass sie weiter zur Verfügung stehen und für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 und für die Erstellung eines Energieausweises verwendet werden können. Der Eigentümer des Gebäudes hat die Ergebnisse der Bewertung mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

### § 80e

#### Installation selbstregulierender Einrichtungen

(1) Bei konditionierten Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, sind gebäudetechnische Systeme mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder, sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten Bereich des Gebäudeteils (Temperaturzonen) auszustatten, sofern die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind.

(2) Bei bestehenden Gebäuden sind selbstregulierende Einrichtungen gemäß Abs. 1 bei einem Austausch des Wärmeerzeugers zu installieren, sofern die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind.

### § 80f

#### Installation von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung

(1) Gebäude im Sinn des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 mit einer Heizungsanlage oder einer kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 290 kW sind mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszurüsten, sofern die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind.

(2) Gebäude im Sinn des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 mit einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennkälteleistung von mehr als 290 kW sind mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung auszurüsten, sofern die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit gegeben sind.

(3) Die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung gemäß Abs. 1 und 2 müssen in der Lage sein,

1. den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen,
2. Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren und
3. die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.“

29. § 81 lautet:

### „§ 81

#### Energieausweis

(1) Ein Energieausweis nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 82 ist zu erstellen:

1. bei Neubauten von Gebäuden;
2. bei größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) von Gebäuden;
3. bei Abweichungen von genehmigten Bauplänen (§ 35 Abs. 6) in den Fällen der Z 1 und 2, wenn diese Auswirkungen auf den erstellten Energieausweis haben;
4. bei Gebäuden für öffentliche Zwecke, z.B. Behörden und Ämtern, sowie Gebäuden, in denen für eine große Anzahl von Menschen Dienstleistungen erbracht werden und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden. Dies gilt für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>.

Soweit für sonstige bestehende Gebäude ein Energieausweis zu erstellen ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung gemäß § 82 sinngemäß.

(2) Ein Energieausweis ist nicht zu erstellen für Gebäude nach § 80a Abs. 2 Z 1 bis 6.

(3) Der Energieausweis hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Grundstücks- und Gebäudekenndaten;
2. eine Effizienzskala;
3. die maßgebenden Kennwerte zum Wärme- und Energiebedarf;

4. einen technischen Anhang mit Angaben zur Ermittlung der Eingabedaten sowie Empfehlungen von Maßnahmen;
5. das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer;
6. den Namen und die Unterschrift des Ausstellers.

(4) Der Energieausweis ist von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten oder einer akkreditierten Prüfstelle auszustellen. Die Aussteller von Energieausweisen dürfen zum Auftraggeber in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art. 17 der Richtlinie 2010/31/EU stehen.

(5) Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises ist auf zehn Jahre beschränkt.

(6) In den Gebäuden nach Abs. 1 Z 4 ist der Energieausweis hinsichtlich seines wesentlichen Inhalts an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.“

30. § 81a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kontrolle der Energieausweise obliegt der Landesregierung. Zu diesem Zweck hat der Aussteller eines Energieausweises (§ 81 Abs. 4) die Daten des Energieausweises der Landesregierung zur Verarbeitung in der zentralen Energieausweisdatenbank des Landes Steiermark in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei hat der Aussteller für das Hochladen des Energieausweises (Registrieren) ein Entgelt zu entrichten. Die Landesregierung kann durch Verordnung den Inhalt und die Form der Datenübermittlung sowie die Höhe, die Form und Art der Entrichtung des Entgelts näher bestimmen.“

31. In § 81a Abs. 2 wird das Wort „übermittelt“ durch das Wort „hochgeladen“ ersetzt.

32. § 81a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat die Energieausweise gemäß den Kriterien des Anhanges II der Richtlinie 2010/31/EU zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Aussteller eines Energieausweises über Aufforderung der Landesregierung Pläne, Unterlagen und Informationen, die die Grundlage für die Erstellung des Energieausweises bildeten, binnen angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, wie insbesondere:

1. Lageplan sowie Grundrisse, Schnitte und Ansichten des Gebäudes,
2. Unterlagen und Informationen über die Bauphysik, Haus/Gebäudetechnik wie Heizungsanlagen, Warmwasserbereitung, Lüftungsanlagen, Gebäudekühlung, udgl.

Ergibt die Kontrolle eines Energieausweises Mängel, hat die Landesregierung den Aussteller zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Kommt der Aussteller trotz wiederholter Aufforderung der Mängelbehebung und/oder der Vorlage der Pläne, Unterlagen und Informationen nicht nach, hat die Landesregierung dem Aussteller die Behebung der Mängel und/oder die Vorlage der Pläne, Unterlagen und Informationen mit schriftlichem Bescheid aufzutragen.“

33. Die Überschrift des VIII. Abschnittes des I. Teils des II. Hauptstücks lautet:

### **„Konkretisierung der bautechnischen Anforderungen“**

34. § 82 lautet:

## **„§ 82**

### **Verordnung der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung hat zur Erfüllung der im 1. Teil des II. Hauptstücks festgelegten bautechnischen Anforderungen durch Verordnung die konkreten Detailregelungen festzusetzen. Sie hat sich dabei an Richtlinien und technischen Regelwerken, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben werden, zu orientieren.

(2) Die Landesregierung hat die mit der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Erfordernisse an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Umfang und Inhalt der Alternativenprüfung nach § 80b Abs. 1 und zu den Kriterien zur Abgrenzung der Anwendbarkeit der Systemanforderungen nach § 80d Abs. 1 sowie weitere Anforderungen an die Installation von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach § 80f Abs. 3 festlegen.

(4) Die Behörde hat auf Antrag Abweichungen von den durch Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Bestimmungen zuzulassen, wenn die Bauwerberin/der Bauwerber nachweist, dass dadurch dennoch das gleiche Schutzniveau erreicht wird.“

35. In § 84 und § 118 Abs. 2 Z 9 wird die Wortfolge „Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes“ durch die Wortfolge „Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2020“ ersetzt.

36. § 92a lautet:

### **„§ 92a**

#### **Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

(1) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Wohngebäuden oder wenn durch Nutzungsänderungen Wohngebäude entstehen

1. mit mehr als vier Wohnungen oder
2. mit mehr als zehn Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge,

ist für alle Abstellplätze eine Leitungsinfrastruktur (Leerverrohrung, Platzreserven für Stromzähler und Stromverteilung) zur nachträglichen Ausstattung mit Ladepunkten für Elektrofahrzeuge herzustellen. Die Leitungsinfrastruktur ist so ausreichend zu dimensionieren, dass pro Ladepunkt eine Ladeleistung von mindestens 11 kW erreicht werden kann.

(2) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden im Sinn des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 sowie bei der Errichtung von sonstigen öffentlich zugänglichen Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge, jeweils mit mehr als zehn Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge, sind

1. mindestens ein Ladepunkt mit einer Ladeleistung von mindestens 22 kW je angefangene 25 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und
2. die Leitungsinfrastruktur (Leerverrohrung, Platzreserven für Stromzähler und Stromverteilung) zur nachträglichen Ausstattung mit Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für zumindest einen Abstellplatz je angefangene fünf Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

herzustellen.

Bei der Erweiterung von bestehenden Abstellplätzen besteht die Verpflichtung nach Z 1 und 2, sofern die Gesamtanzahl der bestehenden und geplanten Abstellplätze insgesamt mehr als zehn Abstellplätze für Kraftfahrzeuge beträgt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die Kosten für die Herstellung der Lade- und Leitungsinfrastruktur 7% der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen oder
2. die Kosten für die Herstellung der Lade- und Leitungsinfrastruktur bei öffentlich zugänglichen Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge aufgrund örtlicher Gegebenheiten, wie insbesondere eine große Entfernung zum Stromnetz oder aufgrund eingeschränkter Nutzungsdauer, zu einem wirtschaftlichen Missverhältnis zwischen dem Aufwand und dem Nutzen führen.

Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 obliegt dem Bauwerber.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, durch Verordnung abweichend von Abs. 1 bis 3 weitergehende Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge oder die volle Ausführung solcher Ladepunkte festzulegen.“

37. Der VI. Abschnitt des II. Teils des II. Hauptstücks entfällt.

38. Nach § 117 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen: Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/844, ABl. L 156 vom 19.06.2018, S. 75.“

39. Nach § 118 Abs. 2 Z 8 werden folgende Z 8a, 8b und 8c eingefügt:

- „8a. der Verpflichtung nach § 80f Abs. 1 oder Abs. 2 jeweils in Verbindung mit Abs. 3 nicht nachkommt;
- 8b. als Aussteller eines Energieausweises die Verpflichtung nicht erfüllt hat, die Daten des Energieausweises der Landesregierung zur Verarbeitung in der zentralen Energieausweisdatenbank des Landes Steiermark in elektronischer Form zu übermitteln (§ 81a Abs. 1);

8c. als Aussteller eines Energieausweises der Aufforderung der Landesregierung zur Vorlage der Pläne, Unterlagen und Informationen, die die Grundlage für die Erstellung des Energieausweises bildeten, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt (§ 81a Abs. 4);“

40. § 118 Abs. 2 Z 10a entfällt.

41. Nach § 118 Abs. 2 Z 10 werden folgende Z 10b und 10c eingefügt:

- „10b. der Verpflichtung nach § 119s Abs. 2 Z 1 oder Z 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;  
10c. der Verpflichtung nach § 119s Abs. 3 Z 1 oder Z 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;“

42. In § 118a Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

- „6. Richtlinie (EU) 2018/844 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. L 156 vom 19.06.2018, S. 75.“

43. Dem § 118a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17. 9. 2015, S 1 notifiziert (Notifikationsnummer 20XX/XX/A).“

44. Nach § 119r wird folgender § 119s eingefügt:

#### „§ 119s

#### Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...]

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Gebäude nach § 80f Abs. 1 oder Abs. 2,

1. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] bestehen oder
2. für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] rechtskräftige Baubewilligungen erteilt, die jedoch noch nicht konsumiert wurden,

haben die in § 80f enthaltenen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2024 zu erfüllen.

(3) Bei Gebäuden im Sinn des § 89 Abs. 3 Z 2 bis 11 sowie Garagen und Parkdecks, jeweils mit mehr als 20 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge,

1. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] bestehen oder
2. für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] rechtskräftige Baubewilligungen erteilt, die jedoch noch nicht konsumiert wurden,

ist ab dem 1. Jänner 2025 mindestens ein Ladepunkt mit einer Ladeleistung von mindestens 22 kW je angefangene 100 Abstellplätze herzustellen. Zur Durchführung dieser Maßnahme wird ein Zeitraum von maximal zwei Jahren festgelegt.“

45. Dem § 120a wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 4 Z 25, 25b, 31b, 42a, 42b, 53a, 57a, 60a und 60b, § 6 Abs. 2 Z 1 und 4, § 19 Z 4 bis 7, § 20 Z 2 lit. g, h und k, Z 4, § 21 Abs. 1 Z 2 lit. o, Z 4a, 5 und 5a, Abs. 2 Z 9, § 23 Abs. 1 Z 1 zweiter Spiegelstrich, Z 8 lit. c und d, § 33 Abs. 2 Z 2 vierter Spiegelstrich, Z 3, § 76 Abs. 3, die Überschrift des § 80, § 80b Abs. 1, § 80c Abs. 1, § 80d, § 80e, § 80f, § 81, § 81a Abs. 1, 2 und 4, die Überschrift des VIII. Abschnittes des I. Teils des II. Hauptstücks, § 82, § 84, § 92a, § 117 Abs. 2a, § 118 Abs. 2 Z 8a, 8b, 8c, Z 9, 10b und 10c, § 118a Abs. 1 Z 5 und 6 und Abs. 4 und § 119s mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 4 Z 41, § 80 Abs. 3 bis 6, der VI. Abschnitt des II. Teils des II. Hauptstücks, sowie § 118 Abs. 2 Z 10a außer Kraft;
2. § 80b Abs. 2 und § 80c Abs. 2 und 3 mit 1. Jänner 2022.“